



## **PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 25/11**

- Datum / Zeit** Mittwoch, 21. Dezember 2011 / 18.00 – 23.00 Uhr
- Ort** Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
- Vorsitz:** Gemeindevorsteher Kranz Günther
- Gemeinderäte:** Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
- Entschuldigt:**
- Anwesend** Irene Schurte, Leiterin Personalwesen (Trakt. Nrn. 207-209)  
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 210, 211)  
Christoph Schneider, Ortsplaner (Trakt. Nr. 212)  
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 212, 217)  
Markus Frieser, Immobilienverwalter (Trakt. Nr. 217)  
Almut Sanchen, Lenum AG, Vaduz (Trakt. Nr. 217)
- Protokoll:** Leiter Kanzlei Philipp Suhner

---

### **Traktanden**

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 24/11
2. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtesgesetzes und des Gesetzes betr. Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze / Stellungnahme 197
3. Vernehmlassungsbericht: Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG) / Stellungnahme 198
4. Ersatzanstellung Lernender: Kaufmann FZ m/w 199
5. Antrag zur Delegation der Kompetenzen für Anstellungsentscheide Lernende an die Personalkommission 200
6. Organigramm der Gemeindeverwaltung: Genehmigung 201
7. Ausnahmegewilligung: Baugesuch An- und Aufbau beim Einfamilienhaus / Parzelle Nr. 714 202
8. Ausnahmegewilligung: Baugesuch Neubau Mehrfamilienhaus Parzelle Nr. 3210 203
9. Richtplan 2012 204
10. Anschaffung einer Reinigungsmaschine für den Gemeindesaal / Nachtragskredit 205
11. Ausstattung des Zentralpumpwerks Kella/Ziegelmahd / Auftragsvergabe 206
12. Genereller Entwässerungsplan (GEP): Genehmigung 207
13. Übertragung eines Baurechtes / Entscheid 208
14. Energiestadt Label: Genehmigung des energiepolitischen Programms 209
15. Gebührenreglement 2012: Genehmigung 210
16. Informationen des Gemeindevorstehers

---

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

## 1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 24/11**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 24/11 vom 7. Dezember 2011 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

## 2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtesgesetzes und des Gesetzes betr. Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze / Stellungnahme** 197

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

In Trakt. Nr. 167 vom 12. Oktober 2011 hat der Gemeinderat den Gemeindevorsteher und die Abteilung Kanzlei beauftragt, eine Stellungnahme betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtesgesetzes und des Gesetzes betr. Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 23. Dezember 2011 an das Ressort Inneres übermittelt werden.

### **Stellungnahme**

Anlässlich der Sitzung vom 27. September 2011 wurde der Vernehmlassungsbericht zur oben indizierten Vorlage von der Fürstlichen Regierung verabschiedet und den Gemeinden zur Stellungnahme bis spätestens 23. Dezember 2011 unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### Vorbemerkungen

Der Anstoss zu den nun vorgelegten Gesetzesrevisionen wurde ursprünglich von den Gemeindevorstehern und den Gemeinden gegeben. Vor allem die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei Abstimmungen und Wahlen machten deutlich, dass einzelne Normen der berücksichtigten Gesetze, insbesondere des VRG und des Gemeindegesetzes, durchaus überholt sind. Auch wurde in einem Urteil des StGH (2011/24) eine rasche Revision im Bereich des Stimmrechtes bzw. bei dessen Entzug empfohlen, die hiermit umgesetzt wird.

Der Gesetzgeber hat die vorliegende Gelegenheit genutzt, um auch weitere Anpassungen im Gemeindegesetz einer Nachführung zu unterziehen. Einige Aspekte, welche die Arbeitsgruppe im Rahmen dieser Revision vorgebracht hatte, fanden bislang keine Berücksichtigung in der Vorlage. Insofern erlauben wir uns, unter einem späteren Titel dieser Vernehmlassungsantwort auf mögliche zusätzliche Aspekte und revisionsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen.

In Bezug auf das Verständnis dieser Vernehmlassungsantwort ist anzufügen, dass der Gemeinderat die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen, zu denen kein Kommentar bzw. kein Änderungsvorschlag eingebracht wird, stillschweigend befürwortet.

#### Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Vernehmlassung

ad Art. 42 Abs. 1 und 2 GemG Initiative

<sup>1</sup> *Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann auf die in Art. 41 [GemG] beschriebene Weise die Behandlung von Angelegenheiten, die dem Referendum unterstehen, in der Gemeindeversammlung verlangen.*

<sup>2</sup> *In Angelegenheiten, die dem Referendum nach Art. 41 unterstanden sind und die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, kann keine Initiative ergriffen werden. In Bezug auf dem Referendum unterliegende generell abstrakte Erlasse einschliesslich Zonenpläne ist eine Initiative frühestens 2 Jahre nach deren Verabschiedung zulässig.*

Die von der Regierung vorgenommene Differenzierung zwischen Referendum und Initiative ist sowohl aus ökonomischen, wie gleichermassen aus rechtsstaatlichen Aspekten sinnvoll, da dadurch für die Gemeinden und Unternehmen, nach einem in Rechtskraft erwachsenen Gemeinderatsbeschluss, Planungs- und Realisierungssicherheit besteht. Gerade das Beispiel "Verwaltungs- und Geschäftsgebäude" in Vaduz hat offengelegt, welche unbefriedigende Problemstellung durch eine nicht eindeutige Regelung entstehen kann.

Nach unserer Lesart des zweiten Satzes in Art. 42 Abs. 2 GemG gehen wir davon aus, dass diese "Sperrfrist" lediglich für die Ergreifung einer Initiative durch Stimmbürger und nicht für eine allfällige Wiedererwägung durch den Gemeinderat selbst gilt.

Der besseren Lesbarkeit wegen schlägt die Gemeinde Eschen jedoch vor, den bisherigen Abs. 2 in zwei Absätze zu gliedern, da damit auch zwei unterschiedliche Tatbestände geregelt werden.

<sup>2</sup> *In Angelegenheiten, die dem Referendum nach Art. 41 unterstanden sind und die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, kann keine Initiative ergriffen werden.*

<sup>3</sup> *In Bezug auf dem Referendum unterliegende generell-abstrakte Erlasse einschliesslich Zonenpläne ist eine Initiative frühestens 2 Jahre nach deren Verabschiedung zulässig.*

ad Art. 45 GemG Gemeindewahlen

<sup>1</sup> *Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Er tritt sein Amt am 1. Mai des Wahljahres an.*

Im Rahmen der Agenda 2020 hat die Regierung die Absicht formuliert, die Legislaturperiode aus nachvollziehbaren institutionellen Überlegungen heraus von vier auf fünf Jahre auszuweiten. Dies soll der längerfristigen Stabilität bzw. der Optimierung der Regierungsarbeit dienen. Traditionellerweise gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden bzw. den Gemeindevorstehern eng. Es ist demnach bereits im Zuge dieser Gesetzesrevision sinnvollerweise zu prüfen die Legislaturperiode auch in den Gemeinden vorweg von vier auf fünf Jahre zu erhöhen, oder auf vier Jahren zu belassen.

Der Amtsantritt des Gemeinderates (wie auch jener des Vorstehers) ist auf den 1. Mai des Wahljahres festgelegt, welcher ein gesetzlicher Feiertag ist. Es ist aus Sicht der Gemeinde Eschen sicherlich zu hinterfragen, ob die Festlegung des Amtsantrittes auf das Datum eines gesetzlichen Feiertages sinnvoll ist, weswegen die nachstehende Anpassung vorgeschlagen wird.

*<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier (Variante: fünf) Jahre. Er tritt sein Amt am ersten Arbeitstag im Mai des Wahljahres an.*

Konsequenterweise müssten auch andere Amtszeiten (siehe Art. 56 Abs. 2 GemG) angepasst werden.

ad Art. 64 GemG Disziplinarverfahren

[...]

*<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Bst. b - e werden mit Verfügung angeordnet; ein mündlicher Verweis kann formlos erfolgen.*

Im Gemeindegesetz ist das Disziplinarverfahren bzw. das Disziplinarrecht in Art. 64 nur rudimentär geregelt. Es handelt sich bei diesem Rechtsbereich i.d.R. um einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsgüter eines Mitarbeiters, der mutmasslich eines Vergehens oder einer Pflichtverletzung beschuldigt wird. Möglicherweise wird damit sogar in ein verfassungsmässiges Recht des Mitarbeiters eingedrungen, wodurch - vergleichbar zu einem Strafverfahren - ein besonderer Rechtsschutz durchaus zu rechtfertigen ist.

Gerade aus den zuvor erwähnten Gründen sollten die Gemeinden auf Gesetzesstufe angewiesen werden, ein der Schwere des Eingriffes angemessenes Disziplinarreglement zu erlassen, in dem unter anderem die Voraussetzungen, wie auch der Ablauf eines Verfahrens geregelt werden. Damit wird auch für einen mutmasslich Betroffenen ein Verfahren nachvollziehbar. Aus diesen Erwägungen erachten wir es für sinnvoll, wenn der nämliche Artikel durch einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt würde:

*Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und das Disziplinarverfahren in einem separaten Reglement.*

In diesem Kontext ist durchaus zu überlegen, ob das hierfür zuständige Ressort nicht einen Mustererlass "Disziplinarverfahren" (vgl. hierzu beispielsweise das "Reglement zum Disziplinarverfahren der Gemeinde Vaduz", das Teil des gesamten Dienstreglementes ist) herausgeben sollte, in dem die zentralen Eckpunkte geregelt werden.

ad Art. 71 GemG Gemeindevorsteher

*<sup>1</sup> Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Er tritt sein Amt am 1. Mai des Wahljahres an.*

Für die Anregung zur Verschiebung des Amtsantrittes auf den ersten Arbeitstag im Mai, an Stelle des 1. Mai, gilt die bereits unter den Anregungen zu Art. 45 GemG dargelegte Argumentation. Die Gemeinde Eschen schlägt entsprechend folgende Anpassung der Formulierung vor:

*<sup>1</sup> Der Gemeindevorsteher wird mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Er tritt sein Amt am ersten Arbeitstag im Mai des Wahljahres an.*

Ad Art. 115b Meldepflicht

*1) Wer in eine Gemeinde zuzieht, hat dies persönlich innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden. Wer hingegen in einer Gemeinde umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, kann diesen Umstand innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle auch durch Dritte bekannt geben.*

Es ist geplant, vorstehenden Art. 115b Abs. 1 GemG neu einzuführen. Die Gemeinde Eschen regt an, diese Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass ein Zuzug, Umzug und Wegzug einheitlich geregelt wird. Es soll in allen Fällen eine persönliche Meldepflicht bestehen.

*1) Wer in eine Gemeinde zuzieht, innerhalb einer Gemeinde umzieht oder aus einer Gemeinde wegzieht, hat dies persönlich innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden. ~~Wer hingegen in einer Gemeinde umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, kann diesen Umstand innert 8 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle auch durch Dritte bekannt geben.~~*

Ein persönliches Erscheinen scheint der Gemeinde Eschen der beste Weg, die Datenqualität möglichst hoch zu halten.

ad Art. 27 Abs. 2 VRG

*<sup>2</sup> Für Wahlen und Abstimmungen sind im Wahllokal Wahlzellen aufzustellen. Die Wahlzellen sind so einzurichten, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmabgabe frei von jeder Beobachtung vorbereiten können.*

Die Gemeinde Eschen ist der Meinung, dass diese zusätzliche Bestimmung zu weit führt. Die bisherige Regelung, dass nur bei Wahlen Wahlzellen aufzustellen sind, ist beizubehalten. Bei Sachfragen treffen praktisch sämtliche Stimmberechtigten mit den bereits ausgefüllten Abstimmungsunterlagen im Abstimmungslokal ein. Wenn ein Stimmberechtigter darauf Wert legt, die Stimmabgabe frei von jeder Beobachtung vorzubereiten, kann er dies auch bereits zu Hause machen.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten, die bisher keine Berücksichtigung in der Vorlage gefunden haben

### **Struktur des Gemeinderates**

ad Art. 38 Abs. 1 GemG Anzahl Gemeinderäte

Die minimale und maximale Anzahl der Gemeinderäte richtet sich momentan nach dem Kriterium der Einwohnerzahl (die in drei Kategorien unterteilt ist). Damit, dass eine grössere Gemeinde mehr Gemeinderäte hat als eine kleine, soll der Aspekt der persönlichen Repräsentation berücksichtigt werden. Der Gemeinderat der kleinsten Gemeinde Liechtensteins (Planken) besteht zurzeit aus sieben Mitgliedern (inkl. Vorsteher), drei Gemeinden (Vaduz, Schaan und Balzers) bestehen aus 13 Mitgliedern, in den übrigen Gemeinden setzt sich der Gemeinderat jeweils aus 11 Mitgliedern zusammen.

Aus Sicht der Gemeinde Eschen ist die Zeit reif, um von der einwohnerbasierten Berechnungsbasis auf eine allgemeingültige Minimal- bzw. Maximalzahl an Gemeinderäten umzustellen. Entscheide werden in der Regel in Kommissionen, Arbeitsgruppen und in der Verwaltung vorbereitet, nachdem der Gemeinderat und der Vorsteher die generelle Stossrichtung (Strategie) vorgegeben haben. Die personellen Ressourcen und Kompetenzen, welche im Gemeinderat gebunden werden, könnten allenfalls effizienter und zielgerichteter in den Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Sind diese Personen aber sowohl Mitglied des Gemeinderates, wie auch der jeweiligen Kommission, steigt deren politische Arbeitsbelastung überproportional an - ob dadurch Entscheide qualitativ gewinnen, ist zu bezweifeln. Gerade im Sinne der "institutionellen Reform" gemäss der Agenda 2020 der Fürstlichen Regierung, müsste dieses Anliegen aus Sicht der Gemeinde Eschen unbedingt thematisiert und in die vorliegende Reform aufgenommen werden. Aus diesen Gründen erachtet es die Gemeinde Eschen für ausreichend, wenn die Gemeinderäte aus minimal sechs, aber höchstens zwölf Mitgliedern bestehen.

Der Entscheid über die jeweilige Grösse des Gemeinderates - gerade vor dem Hintergrund der Gemeindeautonomie - sollte den Gemeinden in letzter Konsequenz selbst überlassen werden. Mit der Forderung zur Verkleinerung geht zudem die Chance einher, das so genannte Ressortprinzip verstärkt auch in liechtensteinischen Gemeinderäten einzuführen. Dadurch könnte eine angemessene Kompensation für den mutmasslich demokratischen Mitwirkungsverlust im Gemeinderat geboten werden. Im Rahmen des Ressortprinzips ist vorgesehen, dass dem zuständigen Gemeinderat jeweils eine Weisungs-, Informations- und Entscheidungsbefugnis innerhalb seines Ressorts zukommt. Bei zu wenigen Ressorts bzw. zu vielen Gemeinderäten, haben einzelne Vertreter unterschiedliche Rollen, da allenfalls einzelne Vertreter ein Ressort hätten, andere eben nicht. Institutionell ist dies bisher nicht vorgesehen. Auch sollte bei der allfälligen Einführung des Ressortprinzips einerseits das Gewicht der einzelnen Ressorts in etwa gleich aufgeteilt werden; andererseits müsste sich der Gemeinderat schon im Vorfeld Gedanken über die jeweiligen Kompetenzen und Entscheidungsmechanismen zwischen Ressortleiter, Vorsteher und Gemeinderat machen. Zukunftsgerichtet betrachtet wäre dies in einem kleineren Gremium eher möglich.

Der Blick über die Rheingrenze in den Kanton St. Gallen zeigt zudem deutlich, dass das Gremium des Gemeinderates in keiner Gemeinde sieben Mitglieder (inkl. Gemeindepräsident) überschreitet. Auch in den grössten Städten, wie St. Gallen, Rapperswil-Jona und Rorschach, beträgt die höchste Zahl der Stadträte (Funktion des Gemeinderates in Städten) sieben Mitglieder.

Aus den dargelegten Erwägungen schlägt die Gemeinde Eschen folgende Neuformulierung des Art. 38 Abs. 1 GemG vor:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Vorsteher und mindestens sechs, höchstens jedoch zwölf, weiteren Mitgliedern. Die jeweilige Zahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung festzulegen.

<sup>2</sup> Absatz aufgehoben

## **Ausschlusskriterien für Gemeinderäte / GPK-Mitglieder / Mitarbeiter Gemeinde**

ad Art. 47 Abs. 1 lit. e GemG Ausschlusskriterien | Art. 59 GemG GPK | Art. 60 ff. GemG andere Kommissionen

Die Abgrenzung der jeweiligen Ausschlusskriterien im geltenden Gesetz ist nicht eindeutig bzw. lückenhaft. Es ist hierbei die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob es allenfalls nicht generell allen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung untersagt werden sollte, gemeindepolitisch in jener Gemeinde tätig zu sein, in der sie ein Arbeitsverhältnis nachweisen. Dies sollte unbesehen von der Funktion, die sie wahrnehmen, erfolgen. Die bisherige Regelung in Art. 47 Abs. 1 lit. e GemG beschränkt sich auf den Ausschluss von „*Bedienstete[n], die in der Gemeinde in leitender Stellung tätig sind*“.

Es ist der Gemeinde Eschen wohl bewusst, dass der damit verknüpfte Eingriff in die verfassungsmässig gewährten politischen Rechte (insbesondere Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung; LR 101), durchaus hinsichtlich deren Rechtmässigkeit vorweg zu prüfen ist. Aus Sicht der Gemeinde Eschen stellt diese Einschränkung - zumal sie geografisch lokal beschränkt und nicht landesweit ausschliesslich ist - keine ungerechtfertigte Einschränkung dar und die politischen Rechte werden in ihrem Grundgehalt auch nicht ausgehöhlt. Insbesondere ist diese Meinung zu stützen, wenn von einem so genannten "Sonderstatusverhältnis" ausgegangen wird, in dem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen stehen und Einschränkungen durch besondere Pflichten zu rechtfertigen sind.

Gerade vor dem Hintergrund der so genannten "Good Corporate Governance" sollte sich der Gesetzgeber dieser Frage annehmen und eine entsprechende Antwort geben. Die Gemeinde Eschen erachtet es zudem als notwendig, dass eine solche Frage - gerade wegen der damit verbundenen Einschränkung - auf der Stufe des Gemeindegesetzes und nicht in der Gemeindeordnung oder einem Reglement geregelt wird.

Bisher sind Ausschlussklauseln betreffend die Verwaltungsmitarbeiter in den Art. 47 Abs. 1 lit. e GemG (Gemeinderat) und Art. 59 Abs. 1 GemG (Geschäftsprüfungskommission) zu finden. Gegebenenfalls würde es sich anbieten, diese Ausschlussklausel für Mitarbeiter entweder unter dem Titel der "Gemeindebediensteten" neu aufzunehmen, oder die bestehenden und zuvor indizierten Artikel sinngemäss anzupassen. Da zwischen den involvierten Organen bereits ein innerer Zusammenhang besteht, kann auf die Nennung der Ausschlussgründe im Einzelnen verzichtet werden, zumal neu jene für Mitarbeiter abschliessend geregelt wären.

Die Gemeinde Eschen schlägt auf Grund der vorangestellten Erwägungen den Antrag, unter Art. 61 GemG "Dienstverhältnisse" einen Abs. 2 mit folgender Formulierung zu ergänzen und Art. 47 Abs. 1 lit. e GemG gleichzeitig aufzuheben:

*<sup>2</sup> Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist es in jener Gemeinde, in der sie in einem Arbeitsverhältnis stehen untersagt, sich als Mitglied des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission oder einer Kommission / Arbeitsgruppe wählen zu lassen. Vorbehalten bleibt hierbei die Delegation eines Mitarbeiters in eine Kommission oder Arbeitsgruppe von Amtes wegen.*

Gleichzeitig wird angeregt, für alle Angestellten oder die leitenden Angestellten der anerkannten Revisionsgesellschaft (gemäss Art. 57 Abs. 3 Gemeindegesetz) respektive deren Organe eine Ausschlussklausel unter Art. 47 und Art. 59 des Gemeindegesetzes aufzuführen. Auch hier rechtfertigen sich die Ausschlussgründe nach Meinung der Gemeinde Eschen.

**GPK- Wahl der Geschäftsprüfungskommission ad Art. 56 GemG Wahl**

In der vergangenen Legislaturperiode (2007 - 2011) haben einige Umstände dazu geführt, dass sich beispielsweise die Gemeinde Vaduz grundlegende Gedanken über die GPK als Institution selbst und die Zusammenarbeit mit der Revisionsgesellschaft gemacht hat. Zum einen zog ein GPK-Mitglied im Januar 2011 (kurz vor den GPK-Wahlen) von Vaduz nach Schaan um. Es stellte sich diesbezüglich die Frage, ob nun sofortige Ersatzwahlen anzusetzen sind, oder ob allenfalls im Sinne der Kontinuität (Prüfung der Rechnung und des Amtsjahres 2010), die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das bisherige Mitglied möglich ist. Der Gemeinderat Vaduz entschied sich für die auf Kontinuität ausgelegte Variante, verbunden mit der Auflage, dass das nämliche Mandat zu Ende der Legislaturperiode niedergelegt werde.

Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Verwaltung sind in den vergangenen Jahren immer umfangreicher und komplizierter geworden. Dadurch wurde auch die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission (GPK) stets anspruchsvoller - trotzdem sind in allen Liechtensteiner Gemeinden durchgehend nur drei GPK- Mitglieder gewählt. In keiner Gemeinde gibt es zudem Ersatzvertreter, die bei einem längerfristigen Ausfall eines Mitgliedes einspringen könnten. Auffallend ist zudem, dass bei anderen gesetzlichen Kommissionen (Wahl- und Abstimmungskommission, Grundverkehrskommission) offizielle Stellvertreterregelungen bestehen, sowie beim Gemeinderat durch die gesetzliche Regelung eine Nachfolgeregelung existiert. Bei der GPK besteht eine solche Regelung nicht, obschon sie - aus demokratischer Sicht - eine zentrale Rolle im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung und des Finanzgebarens einer Gemeinde wahrnimmt. Dem Ersatzmitglied kann auch die Rolle zuerkannt werden, dass es beim temporären Ausfall eines ordentlichen Mitgliedes, vorläufig dessen Position einnimmt.

Diesem Gedanken folgend schlägt die Gemeinde Eschen folgende Neuformulierung von Art. 56 Abs. 1 GemG Wahl [der GPK] vor:

*<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission. Diese besteht aus drei ~~oder fünf~~ Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ~~Die Zahl wird in der Gemeindeordnung festgelegt.~~*

*<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission wird für eine Amtsdauer von vier (Variante: fünf) Jahren gewählt.*

**GPK- Wahl der Revisionsgesellschaft ad Art. 57 Abs. 3 GemG Aufgaben**

Es kann von den Mitgliedern der GPK - auf Grund der bereits erwähnten systemischen Komplexität- heute nicht mehr erwartet werden, dass sie sowohl die "Finanzkontrolle", wie auch die "Geschäftswahrnehmung" gleichermassen prüfen können. Weder aus zeitlichen Gründen, noch in fachlicher Hinsicht wäre dies in Personalunion machbar. Bereits die Fürstliche Regierung hat sich vor der letzten Revision des Gemeindegesetzes (1996), bei der Finanzkontrolle der Unterstützung externer Revisionsgesellschaften bedient. Nach der Übernahme dieser Aufgabe durch die Gemeinden, wurde diese "Tradition" auf Gemeindeebene einfach weitergeführt.

Die Frage, wem letztendlich die Kompetenz zukommt, eine Revisionsgesellschaft mit der jeweiligen Prüfung zu beauftragen, lässt sich aus den gelten Normen nicht ausdrücklich ableiten. Die bisherige Norm des Art. 57 Abs. 3 GemG lässt bei entsprechender Auslegung jedoch den Schluss zu, dass diese Kompetenz der GPK zuzurechnen ist.

Gleichzeitig erachtet es die Gemeinde Eschen aufgrund der vorbeschriebenen Komplexität als zwingend, dass eine Revisionsgesellschaft gemäss Art. 57 Abs. 3 GemG eingesetzt werden



muss. Die Kann-Formulierung soll deshalb einer zwingenden Auslegung des Gesetzesartikels weichen.

Diesem Fazit folgend, schlägt die Gemeinde Eschen folgende Ergänzung des Abs. 3 vor:

*<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann muss sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen. Die Auswahl und Bestellung der entsprechenden Revisionsgesellschaft obliegt den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.*

In der vergangenen Legislaturperiode wurde beispielsweise von der GPK Vaduz die Frage aufgeworfen, ob der Umstand eines langjährigen Geschäftsverhältnisses mit einer Revisionsgesellschaft, möglicherweise ein Problem darstellen könnte. Gerade vor dem Hintergrund der so genannten "Good Corporate Governance"-Regelungen wäre - aus Sicht der damaligen GPK-Mitglieder - allenfalls ein regelmässiger Wechsel bei der Revisionsgesellschaft empfehlenswert. Die Kanzlei der Gemeinde Vaduz hat sich dieser Frage angenommen und in einem entsprechenden Memorandum festgestellt, dass die diesbezügliche Kompetenz zur Beauftragung einer Revisionsgesellschaft in der GPK selbst liegt und sie demnach auch über einen allfälligen Wechsel beschliessen könnte. Dringlich wurde die vorangestellte Frage zu jenem Zeitpunkt, als ein Mitglied des Gemeinderates in einem familiären Verhältnis mit dem Eigentümer der üblicherweise von der Gemeinde Vaduz beauftragten Revisionsgesellschaft stand. Den geltenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Gemeindegesetz) lassen sich bislang keine Ausschlusskriterien für Revisionsgesellschaften entnehmen. Dies stellt für die Gemeinde Eschen einen gesetzgeberischen Mangel dar, der bei dieser Gelegenheit bereinigt werden sollte.

Es ist geradezu die Kleinheit des Landes und die räumliche Nähe, durch die es zu ungewünschten Nahverhältnissen im Verhältnis zwischen Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission und Revisionsgesellschaft kommen kann. Auch besteht durchaus die berechtigte Befürchtung, dass es gleichermassen zwischen GPK und Revisionsgesellschaft zu unerwünschten Nahverhältnissen kommen kann, indem allenfalls ein GPK-Mitglied auch gerade Mitarbeiter jener Revisionsgesellschaft wäre, die mit der allfälligen Prüfung derjenigen Gemeinderechnung beauftragt ist. Eine ausdrückliche Regelung der entsprechenden Ausschlussklauseln, bzw. die Regelung der organisatorischen Voraussetzungen innerhalb jener Unternehmung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig (siehe auch Seite 6 -> Ausschlussklausel Art. 47 und 59).

In diesem Zusammenhang entspricht es dem Wunsch der Gemeinde Eschen, dass die Gelegenheit dieser Revision von der Fürstlichen Regierung genutzt wird, diese wesentlichen Aspekte im Bereich der demokratischen Kontrolle einheitlich und vor allem abschliessend zu regeln. Wesentlich ist für die Gewährleistung der Rechtssicherheit dabei, die Ausschlusskriterien für jedes Organ zu definieren, die betrieblichen Vorkehrungen und Meldepflichten festzulegen und allenfalls Sanktionsmassnahmen für Verstösse gegen die nämlichen Normen zu erlassen. Die allfällige Umsetzung einer solchen Regelung würde nicht nur den Rechtsanwendenden dienen, sondern gleichermassen auch einen Beitrag zur Sicherung der demokratischen Kontrolle leisten.

#### **Austritt / Rücktritt während der Amtsperiode**

Beispielsweise machte die Gemeinde Vaduz in den beiden letzten Amtsperioden die Erfahrung, dass es relativ rasch (aus geografischen oder gesundheitlichen) Gründen zu Ausfällen bzw. Rücktritten im Gemeinderat kommen kann. In Art. 46 GemG wird dessen Ersatz bzw. die Ansetzung einer Ersatzwahl ausführlich geregelt. Jedoch lässt sich beim allfälligen Ausfall des Vorstehers keine Regelung entnehmen. Es wäre in diesem Zusammenhang wohl auch vermessen, den Vorsteher bzw. dessen Rolle, jener eines Gemeinderates gleichzustellen.

Aus Sicht der Gemeinde Eschen gibt es verschiedene Umstände, für die eine grundsätzliche Regelung vorgenommen werden sollte. Namentlich handelt es sich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange kann es dem Vizevorsteher zugemutet werden, die Stellvertretung bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit des Vorstehers wahrzunehmen, bis allenfalls eine Ersatzwahl anzusetzen ist? Wann ist eine Ersatzwahl bei einem Rücktritt des Gemeindevorstehers anzusetzen?
2. Welche Fristen gelten für die Ansetzung einer Nachwahl und bis zu welchem Zeitpunkt vor den ordentlichen Gemeindewahlen soll eine solche möglich sein?
3. Ist aus Sicht des Gesetzgebers für die Ansetzung einer Nachwahl eine Differenzierung dahingehend vorzunehmen, ob es sich beim Ausfall des Vorstehers um eine krankheits- oder unfallbedingte Absenz handelt oder ob diese wegen eines subjektiven Verhaltens (freiwilliger Wohnortwechsel) herbeigeführt wurde und er an sich die Aufgabe aus persönlicher Sicht doch noch wahrnehmen könnte?

Aus Sicht der Gemeinde Eschen wäre es hilfreich, wenn sich der Gesetzgeber der zuvor dargelegten Fragen annehmen würde.

#### **Abschreibungssätze ad Art. 106 GemG**

Art. 106 GemG lässt sich über die Abschreibungssätze aus. Die Verordnung vom 10. Oktober 2000 über die Bewertung und Abschreibungen der Bestandteile des staatlichen Vermögens nimmt auf Art. 106 Abs. 3 GemG Bezug. Die Gemeinde Eschen regt an, allenfalls Art. 106 Abs. 2 GemG dahingehend zu ändern, als dass die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen müssen. Auf jeden Fall sind die Abschreibungssätze gemäss Art. 9 der oben genannten Verordnung dahingehend zu überprüfen, ob vor allem in Bezug auf die Tiefbauten (Art. 9 Abs. 1 lit. e) nicht längere Abschreibungsdauern festgelegt werden sollten.

#### **Art. 1 VRG**

In Landesangelegenheiten ist gemäss Art. 1 Abs. 1 VRG aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz hat.

Die Wahl- und Abstimmungskommission hat sich rund um die letzten Abstimmungen und Wahlen Gedanken gemacht, inwieweit die Gemeinde Eschen verpflichtet ist, z.B. neu eingebürgerten Einwohnerinnen und Einwohner die Wahl- und Abstimmungsunterlagen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Wahlsonntag zukommen zu lassen. Bis heute wurde dies so gehandhabt, dass die Unterlagen wann immer noch möglich zugestellt wurden. Trotzdem würde es Sinn machen, wenn der Gesetzgeber hier eine klare Regelung trifft und sich darüber auslässt, bis wie viele Tage vor dem Abstimmungssonntag die Gemeinden verpflichtet sind, die Unterlagen an den oben erwähnten Personenkreis zu senden.

#### **Art. 8a Volksrechtegesetz**

Die vorliegende Gesetzesrevision könnte auch dazu benutzt werden, in Art. 8a, Abs. 2 VRG den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Kontrolle der brieflichen Stimmabgaben zu definieren. Die Gemeinde Eschen schlägt deshalb folgende Ergänzung des Art. 8a, Abs. 2 VRG vor:

<sup>2)</sup> *Die Wahl- oder Abstimmungskommission öffnet frühestens um 17.00 Uhr am Freitag vor dem Abstimmungssonntag die Zustellkuverts und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.*

### Stille Wahlen

Nach wie vor prüfenswert und von der Gemeinde Eschen bereits in früheren Vernehmlassungen ausgeführt ist die Einräumung der Möglichkeit von stillen Wahlen. So kennen zum Beispiel Kantone, z.B. Schaffhausen mit dem Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) [http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_1/160.200.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/160.200.pdf) die Möglichkeit von Stillen Wahlen. Auch für die GPK-Wahlen könnte sich die Gemeinde Eschen ein angepasstes Modell im Sinne des erwähnten Schaffhauser-Gesetzes vorstellen.

### Art. 54 Abs. 1 VRG

Gemäss Art. 54 Abs. 1 VRG müssen die Überbringer für die Hauptwahlkommission erreichbar sein. Nach Meinung der Gemeinde Eschen macht es hier Sinn, dass der Vorsitzende der Wahlkommission für die Hauptwahlkommission erreichbar ist und nicht die Überbringer.

1) Die Hauptwahlkommission jeder Landschaft hat die Gemeindeergebnisse zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Wahlergebnisse einer jeden einzelnen Gemeinde ~~müssen ihre Überbringer~~ muss der Vorsitzende der Wahlkommission erreichbar sein und kann bei Bedarf zugezogen werden. Die Hauptwahlkommission hat über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Nach der Protokollierung sind die Stimmzettel zu vernichten.

### Anmerkungen zu den Schluss- und Übergangsbestimmungen im GemG

Die Gemeinde Eschen erachtet die Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten Normen für nicht notwendig und beantragt deren ersatzlose Streichung:

- Art. 122 GemG Rückbürgerung von Frauen
- Art. 126 GemG Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Art. 127 Abs. 2 GemG Inkrafttreten (allfällige Vorwirkungen)

### 4. Begrifflichkeiten

In Art. 27 VRG (LR 161) wird der Begriff "Wahlzellen" verwendet. Aus sprachlicher und emotionaler Sicht wäre die Ersetzung dieses Begriffes durch "Wahlkabinen" wünschenswert.

### 5. Fazit

Die Gemeinde Eschen begrüsst, wie zu Beginn der Vernehmlassungsantwort erwähnt, die Revision des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und des Strafgesetzbuches. Bedauerlicherweise wurde die Gelegenheit aber nicht gleichzeitig dafür genutzt, v.a. das Gemeindegesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen. Gerade die unter den im 3. Titel dieser Antwort aufgeführten Themen, hätten aus unserer Sicht gleichermassen in das Gesamtpaket integriert werden können, zumal auch nicht damit zu rechnen ist, dass das Gemeindegesetz rasch einer erneuten Nachführung oder Revision unterzogen wird. In diesem Sinne regt die Gemeinde Eschen die Fürstliche Regierung und das zuständige Ressort an, diese Gedanken und Ideen in den Bericht und Antrag an den Landtag einfließen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser vom Gemeinderat einstimmig verabschiedeten Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und Anregungen.

### Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 23. Dezember 2011 an das Ressort Inneres zu übermitteln.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Sozialhilfe, Jugendhilfe, Sozialversicherungen	4
Übergeordnete Angelegenheiten der Sozialhilfe	40
Familienförderung	406

**3. Vernehmlassungsbericht: Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG) / Stellungnahme** **198**

**Antragsteller**            Ressort Soziales

**Bericht**

In Trakt. Nr. 180 vom 9. November 2011 hat der Gemeinderat das Ressort Soziales beauftragt, eine Stellungnahme betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG) auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 31. Dezember 2011 an das Ressort Gesundheit übermittelt werden.

**Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 2. November 2011 unterbreitete die Fürstliche Regierung die eingangs erwähnte Vernehmlassung zur Stellungnahme bis spätestens 31. Dezember 2011. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Vernehmlassungsbericht wird die Ansicht vertreten, dass die Bedeutung der Mutterschaftszulage in den letzten Jahren abgenommen hat. Da viele Familien heute mit einer Vielzahl von Leistungen (Geburtszulage, Kinderzulage, Alleinerziehendenzulage, Mietbeiträge, Prämienbefreiung für Kinder) unterstützt werden, könne die Mutterschaftszulage abgeschafft werden. Aus Sicht des Finanzhaushalts des Landes und unter Berücksichtigung des strukturellen Defizits ist auch verständlich, dass diese Zulage dem Rotstift zum Opfer fallen soll.

Es wird aber festgestellt, dass hier Sparmassnahmen auf Kosten der unteren allenfalls sogar untersten wirtschaftlichen Schichten umgesetzt werden. Deshalb muss diese Massnahme nach Meinung der Gemeinde Eschen nochmals auf die Opfersymmetrie hin überprüft werden. Es sind Sparmassnahmen zu prüfen, die andere Einkommensschichten treffen. Auch kann argumentiert werden, dass der aus dem Vorhaben resultierende Betrag an Einsparungen zur Erreichung des Gesamtparzieles nicht massgebend ist.

Die Gemeine Eschen ist im Weiteren der Meinung, dass die Abschaffung dieser sozialen Massnahme dem Ziel der Stärkung der Familien zuwiderläuft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser vom Gemeinderat einstimmig verabschiedeten Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und Anregungen.

**Antrag**

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 31. Dezember 2011 an das Ressort Gesundheit zu übermitteln.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten 03

Lehrlinge, Lehrlingsausbildung, Schnupperlehrlinge, Praktikanten 035

**4. Ersatzanstellung Lernender: Kaufmann FZ m/w 199**

**Antragstellerin** Leiterin Personal

**Bericht**

Gioia Fiorillo wird per 31. Juli 2012 ihre Ausbildung zur Kauffrau auf der Gemeindeverwaltung abschliessen. Deshalb kann per 1. August 2012 mittels Ersatzanstellung ein neuer Lernender m/w gewählt werden.

Die Ausschreibung der Lehrstelle erfolgte im September 2011. Es sind 29 Bewerbungen eingegangen. Davon wurden 11 Personen zu einer 1-tägigen Schnupperlehre eingeladen. Die Kandidaten/innen wurden von den Berufsbildnerinnen betreut und auch bewertet. Ebenso wurde eine interne Standortbestimmung durchgeführt. Nach Auswertung der verschiedenen Unterlagen und der Schnupperlehre wurde eine Rangliste erstellt.

Am 5. Dezember 2011 wurde die Rekrutierung in der Personalkommission präsentiert und im Detail besprochen.

**Erwägungen**

Die Personalkommission hat an ihrer letzten Sitzung entschieden, dem Gemeinderat folgenden Kandidaten vorzustellen:

Kevin Beck, geb. 17. August 1991, wohnhaft Churerstr. 94, 9485 Nendeln

**Antrag**

Kevin Beck, Nendeln, sei per 1. August 2012 als Lernender Kaufmann FZ einzustellen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten	03
Lehrlinge, Lehrlingsausbildung, Schnupperlehrlinge, Praktikanten	035

**5. Antrag zur Delegation der Kompetenzen für Anstellungsentscheide Lernende an die Personalkommission 200**

**Antragstellerin** Personalkommission

**Bericht**

In der Personalkommissions-Sitzung vom 5. Dezember 2011 wurde der Ablauf der Rekrutierung von Lernenden thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass es immer wieder vorkommt, dass qualifizierte und motivierte Kandidaten/innen abspringen, da der Rekrutierungsprozess bis zur Freigabe durch den Gemeinderat länger dauert, als wenn die Personalkommission selber entscheiden könnte.

Deshalb ist die Personalkommission der Meinung, dass es Sinn macht, wenn die Kompetenz für den Entscheid einer Anstellung eines Lernenden / einer Lernenden an sie delegiert wird. Die Entscheidungswege werden dadurch kürzer. Auch in anderen Gemeinden wird der Anstellungsentscheid in der Personalkommission getroffen. Der Gemeinderat wird selbstverständlich rasch möglichst über den Anstellungsentscheid informiert. Auch besteht die Möglichkeit, den Anstellungsentscheid in den Gemeinderat zu verlegen, falls der Rekrutierungsprozess dies erfordert.

**Erwägungen**

Der Prozess wird als zu lang empfunden. Die Ausschreibungen laufen anfangs September. Es besteht ein Gentlemen-Agreement, dass keine Lehrstellen vor dem 1. November 2011 vergeben werden. Es halten sich aber nicht alle Betriebe daran. Es wäre wünschenswert, wenn die Lehrstelle der Gemeinde Eschen ebenfalls im November besetzt werden kann. Deshalb wird die Delegation an die Personalkommission unterstützt.

Es gibt keine Gründe, dass der Entscheid zwingend beim Gemeinderat zu belassen ist. Wichtig ist, dass die Personalkommission ein gutes Gefühl bezüglich des Ablaufs des Prozesses hat. Falls dies nicht der Fall ist, kann immer noch der Gemeinderat konsultiert werden.

**Antrag**

Die Kompetenz für Anstellungsentscheide bei der Vergabe der Lehrstellen sei an die Personalkommission zu delegieren.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen 041

## **6. Organigramm der Gemeindeverwaltung: Genehmigung 201**

**Antragstellerin** Personalkommission

### **Bericht**

Im Schlussbericht der Arbeitsgruppe GV-fit 11 vom 1. Dezember 2010, Protokoll Nr. 19/10, Traktandum Nr. 5, beschloss der damalige Gemeinderat, dass das vorgelegte Organigramm per Dezember 2010 ohne eine organisatorische Zuordnung der 60% Stelle Kultur und Projekte zu genehmigen und per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen sei. Weiters entschied der Gemeinderat, dass über die definitive Unterstellung und organisatorische Zuordnung der Stelle Kultur und Projekte in der neuen Mandatsperiode durch den Gemeinderat zu entscheiden sei.

### **Änderungen Organigramm**

Folgende Änderungen sind seit der letzten Genehmigung des Organigramms zu verzeichnen:

- Die 60%-Stelle „Kultur und Projekte“ wird neu dem Gemeindevorsteher unterstellt
- Die neue Stelle Sekretärin Schulleitung 45% wird dem Schulleiter und der Personalleiterin unterstellt
- Änderungen in den Stellenprozenten wurden im Gemeinderat jeweils genehmigt
- diverse Namensänderungen

### **Antrag**

Das neue Organigramm der Gemeindeverwaltung sei zu genehmigen und per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Bauverwaltung 60

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen 602

## **7. Ausnahmegewilligung: Baugesuch An- und Aufbau beim Einfamilienhaus / Parzelle Nr. 714 202**

**Antragsteller** Gestaltungs- und Planungskommission  
Leiter Hochbau

### **Bericht**

Auf der Parzelle Nr. 714 wird von der Bauherrschaft ein An- und Aufbau beim bestehenden Einfamilienhaus geplant. Am 28. August 2011 hat die Gemeinde Eschen und am 26. September 2011 das Hochbauamt dem Baugesuch zugestimmt. Zur Erreichung des Passivhausstandards mit der notwendigen Aussendämmung wird die Gebäudehöhe neu gegen Nordwesten und Südwesten um 0.35m überschritten und misst 8.85m. Die maximale Gebäudehöhe in der Wohnzone B beträgt gemäss Bauordnung Art. 20, 8.50m. Für diese Gebäudehöhenüberschreitungen ist eine Ausnahme notwendig.



Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss Bauordnung Art. 29 und Baugesetz Art. 3, Abs. 2 unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen. Im Schreiben vom 1. Dezember 2011 wird das Ansuchen um die Ausnahme für die Gebäudehöheüberschreitung beim Einfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 714 von der Bauherrschaft begründet.

**Antrag**

Die Ausnahme zur Gebäudehöhenüberschreitung beim Einfamilienhaus gegen Nordwesten und Südwesten auf der Parzelle Nr. 714 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Bauverwaltung	60
Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen	602
<b>8. Ausnahmebewilligung: Baugesuch Neubau Mehrfamilienhaus Parzelle Nr. 3210</b>	<b>203</b>

**Antragsteller**

Gestaltungs- und Planungskommission  
Leiter Hochbau

**Bericht**

Auf der Parzelle Nr. 3210 an der Churer Strasse ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei 3 ½-Zimmer- und zwei 2 ½-Zimmerwohnungen geplant. Über dem Garagengeschoss des Mehrfamilienhauses sind Wohnungen anstatt Dienstleistung- und Gewerbenutzung geplant. Dies entspricht nicht dem Art. 8 Abs. 3 der Bauordnung.

Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung kann der Gemeinderat gemäss Bauordnung Art. 29 und Baugesetz Art. 3, Abs. 2 unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen. Im Schreiben vom 7. Dezember 2011 wird das Ansuchen zu den Ausnahmen von der Vertretung der Bauherrschaft begründet.

**Antrag**

Die Ausnahme zur Nutzungsänderung im Erdgeschoss beim Mehrfamilienhaus an der Churer Strasse auf der Parzelle Nr. 3210 sei zu erteilen:

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61
Landesplanung, gemeindeübergreifenden Raumplanung	611

## **9. Richtplan 2012**

**204**

### **Bericht**

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 20. August 2011 intensiv mit der Ortsplanung der Gemeinde Eschen beschäftigt und im Zeitplan 2012+ den Richtplan sowie den Zonenplan mit der Bauordnung priorisiert.

Die Ortsplanungskommission hat aufgrund von Analysen, insbesondere der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen, mit dem Richtplan versucht, ein Bild der räumlichen Zukunft zu zeichnen. Die bedeutenden und wertvollen Charakteristika der bisherigen Entwicklung werden speziell hervorgehoben.

Im Richtplan 2012 werden folgende zehn Lösungsansätze zur Gestaltung der räumlichen Zukunft formuliert:

- LA 1 Neugestaltung Dienstleistungs-T Eschen
- LA2 Öffentliche Plätze im Kern Eschen
- LA3 Verbindende Mitte Eschen
- LA 4 Kernentwicklung Nendeln / Entlastung
- LA5 Fuss- und Fahrradwegnetz
- LA6 Naherholung und Renaturierung
- LA7 Quartiergestaltung
- LA8 Sicherung wichtiger Landreserven öffentlicher Bauten
- LA9 Arbeitsplatzzonen
- LA10 Energieeffizienz

Gestützt auf das SUP-Gesetz 2007 ist eine strategische Umweltprüfung des Richtplanes 2012 notwendig. Es zielt darauf ab, dass die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen vom Richtplan 2012 auf die Umwelt, unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt sowie zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden.

Der begleitende Bericht zur strategischen Umweltprüfung ist auf freiwilliger Basis erstellt und dient als ergänzende Argumentationshilfe zum Richtplan 2012 und auch als Vorbereitung zur anschliessenden Zonenplanüberarbeitung.

### **Stand des Richtplanes**

Der Ortsplaner Christoph Schneider führt aus:

Der Richtplan 2012 wurde dem Gemeinderat im August vorgestellt. Nach dieser Vorstellung wurden noch 2-3 Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen betreffen die Kernzone Nendeln, die Auswirkungen aus der geplanten S-Bahn, ein Quartierplatz in Nendeln sowie die Situation bezüglich der Velo- und Fusswegverbindungen.

Im Bericht sind redaktionelle und kleinere Änderungen eingeflossen.

Nun ist der Plan soweit ausgearbeitet, dass eine Vorprüfung bei den Ämtern durchgeführt werden kann. Nach Vorliegen des Vorprüfungsberichts erfolgen weitere, letzte Anpassungen und die nochmalige Genehmigung durch den Gemeinderat, bevor die Mitwirkung in der Bevölkerung gestartet wird. Parallel läuft die Überarbeitung des Zonenplans.

Der Richtplan beinhaltet nach wie vor die 10 Lösungsansätze. Dabei werden der LA 1 (Dienstleistungs-T), LA 2 (öffentliche Plätze), LA 4 (Kernentwicklung Nendeln / Entlastung) und der LA 5 (Fuss- und Fahrradwegnetz) als prioritäre Massnahmen bestimmt. Bezüglich LA 4 hat bereits die erste Sitzung in der Arbeitsgruppe stattgefunden.

Ebenfalls wurde der begleitende Bericht zur strategischen Umweltprüfung erarbeitet. Dieser Bericht erbringt den Nachweis, welche Auswirkungen der Richtplan auf die Umwelt haben wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch den neuen Richtplan sehr wenige Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen sind. Das Gesamtbild auf Seite 5 des Berichtes zeigt ein positives Bild. Im Zonenplan stellt sich die Frage, ob die einzelnen Auswirkungen noch genauer angeschaut werden müssen und detaillierter nachzuweisen sind. Für die Stufe Richtplan reicht aber die Tiefe der Abklärungen.

Die einzelnen Lösungsansätze werden im Gemeinderat nochmals detailliert vorgestellt. Diese Lösungsansätze sind im Dossier zum Richtplan beschrieben.

#### **Antrag**

1. Dem Richtplan 2012 für das Vorprüfungsverfahren mit den Behörden sei mit den Auflagen gemäss den Erwägungen zuzustimmen.
2. Der begleitende Bericht zur strategischen Umweltprüfung sei zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschluss**

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Baulicher Unterhalt, Reinigung und Verwendung der Gemeindegebäude, 622  
Liegenschaftsverwaltung

#### **10. Anschaffung einer Reinigungsmaschine für den Gemeindesaal / Nachtragskredit 205**

**Antragsteller** Immobilienverwalter

#### **Bericht**

Im Budget 2012 ist der Ersatz der derzeitigen Scheuersaugmaschine geplant. Die über 10-jährige Reinigungsmaschine ist defekt und ist aus wirtschaftlichen Gründen zu ersetzen. Gemäss Offerte der Firma Johnson Diversey kostet die neue Reinigungsmaschine CHF 22'100.00 inkl. MwSt. Bei Bezug der Maschine im Jahre 2011 würde für die Rücknahme der alten Maschine CHF 1'800.00 in separater Gutschrift vergütet. Dieses Angebot gilt lediglich vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011.

Somit belaufen sich die Kosten auf CHF 20'300.00.

**Budget 2012**

In der Investitionsrechnung 2012 ist ein Betrag von CHF 20'000.00 für die Anschaffung der Reinigungsmaschine im Konto Nr. 303.506.00 vorgesehen.

**Erwägungen**

Das Konto Nr. 303.506.00 in der Investitionsrechnung 2012 darf nicht belastet werden.

Die Lebensdauer der Maschine wird auf 10 – 12 Jahre geschätzt.

**Anträge**

1. Es sei zulasten der Investitionsrechnung 2011 ein Nachtragskredit von CHF 22'100.00 inkl. MwSt. zu sprechen.
2. Die Budgetposition Konto Nr. 303.506.00 sei für das Jahr 2012 zu sperren.
3. Dem Kauf der neuen Reinigungsmaschine sei zuzustimmen und der Kredit frei zu geben.

**Beschluss**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt

63

Kanalisation und Abwasserbeseitigung, Abwassersanierung

632

**11. Ausstattung des Zentralpumpwerks Kella/Ziegelmahd / Auftragsvergabe 206**

**Antragsteller**                      Leiter Tiefbau

**Bericht**

Das Entwässerungskonzept in der Industrie Nendeln ist im Trennsystem entwickelt. Während das Fremd- bzw. Sauberwasser mit Freispiegelleitungen dem Vorfluter Erlenbach zugeleitet wird, muss das Schmutzwasser mittels Druckleitungen aus verschiedenen Kleinpumpwerken dem Zentralpumpwerk Industrie Nendeln zugeführt und von da in die Hauptleitung des Abwasserzweckverbandes befördert werden.

Mit dem Strassenbau Kella (Etappe 1) wurde bereits der Zentralpumpschacht, jedoch ohne technische Ausstattung, gebaut.

Mit der Fortsetzung der Strasse Ziegelmahd (Etappe 2) und den daraus zu erschliessenden Industriebauten muss dieser Pumpschacht betriebstauglich, -mit Messtechnik, Schaltanlage, Automatisierungsstation und Kommunikation sowie die Integration in das PLS der ARA BERNER-, ausgestattet werden.

Damit das Zentralpumpwerk für den Unterhalt und den Betrieb an den Abwasserzweckverband übergeben werden kann, sind deren Vorgaben für die Installation zu übernehmen.

Der Abwasserzweckverband arbeitet in diesem Bereich nur mit sehr wenigen Lieferanten und Dienstleistern zusammen. Dies zum einen darum, damit eine gute Kontinuität gewährleistet ist und zum anderen, damit die Serviceleistungen in sämtlichen Anlagen möglichst einfach, schnell und koordiniert gehandhabt werden können. Dies führt, hauptsächlich in Randzeiten, Wochenenden und in der Nacht zu vereinfachten Abläufen bei Störungen und deren Behebung.

**Rechtliches**

Art. 26 der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV):

*Direktvergaben*

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis zu einem Auftragswert von 100 000 Franken direkt vergeben werden. Es hat eine Vergabe nach marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

**Budget**

Die Summe ist mit dem genehmigten Verpflichtungskredit der Ziegelmahdstrasse vom 6. Juli 2011 abgedeckt.

**Antrag**

Die Vergabe der Ausstattung für das Zentralpumpwerk in der Industrie Nendeln sei an die Firma Rittmeyer AG, 6341 Baar, zum Offertpreis von CHF 58'211.55 zu vergeben.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt 63

Kanalisation und Abwasserbeseitigung, Abwassersanierung 632

**12. Genereller Entwässerungsplan (GEP): Genehmigung 207**

**Antragsteller** Leiter Tiefbau

**Bericht**

Der generelle Entwässerungsplan, kurz GEP genannt, ist ein konzeptionelles Planungsinstrument der Gemeinde, welches in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gesetzlich verankert ist. Der GEP ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf kommunaler Basis. Er zeigt den Ist-Zustand, das künftige Entwässerungskonzept sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen inkl. deren Kosten und Prioritäten. Der GEP ersetzt das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) aus dem Jahre 1967/1974.

Die Bearbeitung des GEP, welche sich über mehrere Jahre erstreckte (2004 -2011), ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesämtern (Amt für Umweltschutz, Amt für Bevölkerungsschutz) entstanden. Es stützt sich auf die übergeordneten Vorgaben des Verbands-Entwässerungsplanes (VGEP). Das Werk konnte in den letzten Monaten abgeschlossen werden

Der Wiederbeschaffungswert der Kanalisationsanlagen (ca. 34 km Sammelkanäle) beträgt ca. CHF 30 Mio. Bei einer theoretischen Anlagenlebensdauer von 50 Jahren resultieren jährliche Wiederbeschaffungs-Kosten von CHF 0.6 Mio. Dem Unterhalt dieser Tiefbau-Infrastruktur kommt dementsprechend eine wichtige Bedeutung für die Gemeinde zu.

Der GEP ist ein rollendes Planungsinstrument und erfordert auf administrativer Ebene (z.B. Datennachführung und -verwaltung) auch in Zukunft dauernd gewisse Aufwendungen bzw. Kosten. Nur so ist gewährleistet, dass der GEP als Generelles Planungsinstrument für konkrete Massnahmenplanungen seine unverzichtbaren Dienste erfüllt.

**Antrag**

1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) sei durch die Regierung zu genehmigen.
2. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) sei der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Beschluss**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Baulandbeschaffung, Abgabe von Gemeindeboden zur Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten, Baurechtsverträge 663

**13. Übertragung eines Baurechtes / Entscheid 208**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Mit Schreiben vom 21. September 2011 richtet der Grundeigentümer des Baurechts Nr. 20273, Silligatter 31A, ein Schreiben an den Gemeindevorsteher.

Darin teilt der Grundeigentümer mit, dass er beabsichtigt, das Baurecht zu verkaufen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. September 2011 entschieden, dass er auf das ihm zustehende Vorkaufsrecht verzichten möchte und dass das Baurecht gemäss dem Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten auf einen neuen Eigentümer übertragen werden soll.

Die Ausschreibung des Baurechtes erfolgte gemäss dem Reglement über die Abgabe von Baurechten von Wohneinheiten in den Landeszeitungen zwischen dem 3. November 2011 und 15. November 2011 durch jeweils zweimaliges Inserieren. Auf diese Inserate hat 1 Partei ihre konkreten Übernahmeabsichten kundgetan

**Interessent**

Langthaler Selma und Thomas, Spiegelstrasse 6, 9491 Ruggell

Die Finanzierungszusage liegt vor. Die Partei erfüllt die Anforderungen gemäss dem Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten. Auf eine Punktierung wurde verzichtet.

**Antrag**

Das Baurecht Nr. 20273, Silligatter 31A, sei an Selma und Thomas Langthaler, Spiegelstr. 6, 9491 Ruggell, zu vergeben.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Energiesparmassnahmen 860

Sonstige Angelegenheiten 869

#### 14. Energiestadt Label: Genehmigung des energiepolitischen Programms 209

**Antragsteller** Arbeitsgruppe Energiestadt

##### **Bericht**

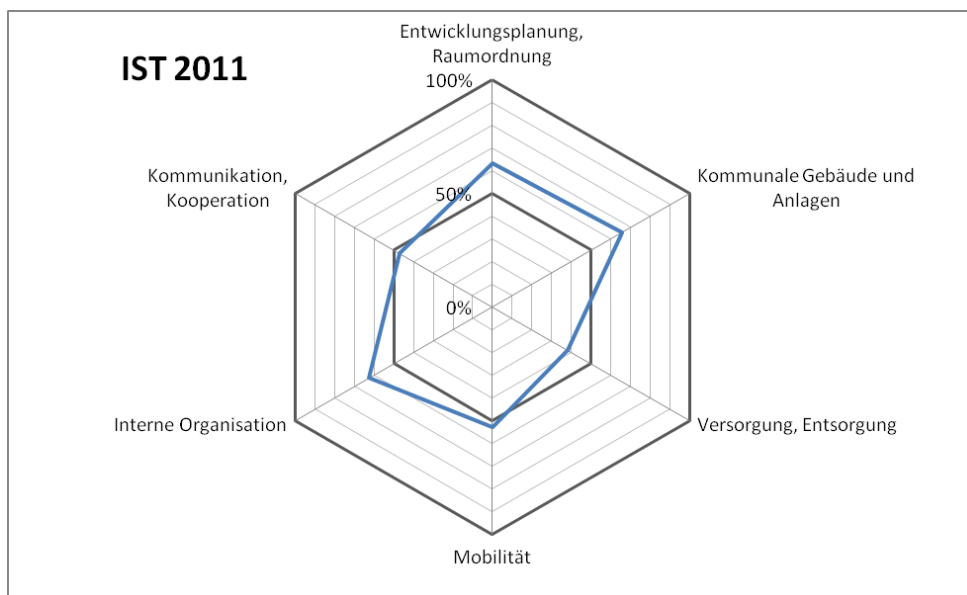
Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 24. August 2011 ausführlich über das Label Energiestadt informiert. Der Gemeinderat beauftragte infolgedessen die Arbeitsgruppe Energiestadt mit der Ausarbeitung des energiepolitischen Programmes sowie mit der Umsetzung der geforderten Massnahmen im Massnahmenkatalog zu starten. Ziel ist es, deutlich mehr als 50% der Massnahmen bis zum Labelantrag umzusetzen.

In folgenden Themenbereichen sind die Massnahmen für den Labelantrag Energiestadt vorgegeben:

1. Entwicklungsplanung, Raumordnung
2. Kommunale Gebäude, Anlagen
3. Versorgung, Entsorgung
4. Mobilität
5. Interne Organisation
6. Kommunikation, Kooperation

Die Arbeitsgruppe Energiestadt hat in Koordination mit der Energiestadtberaterin und den betroffenen Mitarbeitern die Konzepte und Strategien sowie die möglichen Massnahmen und Aktivitäten für die nächsten 4 Jahre festgelegt. Die finanziellen Aufwendungen belaufen sich jährlich zwischen CHF 50'000.00 und CHF 70'000.00. Die personellen Ressourcen von ca. 20-30% werden auf die jeweiligen Themabereichsverantwortlichen aufgeteilt wobei der Hauptanteil von der Abt. Bauwesen und der Arbeitsgruppe Energiestadt getragen wird.

Mit den bisher durchgeführten Massnahmen sind aktuell 54.8% Punkte erreicht (50% notwendig) worden.



Nachstehend sind die nächsten Schritte im Energiestadtprozess aufgelistet:

- Die Energiepolitischen Ziele wie die Grundsätze der Energiepolitik, konkrete Ziele bis 2022 für den Energieverbrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet und für den Gemeindeeigenen Energieverbrauch werden bis Februar 2012 von der Arbeitsgruppe Energiestadt erarbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
- Labelantrag an den Auditor bis Mitte März 2012
- Auditverfahren im Mai 2012
- Labelkommissionssitzung Ende Juni 2012
- Labelübergabe in der Gemeinde Juli/August 2012

### **Vortrag Almut Sanchen**

#### Aktueller Stand in Eschen

Im Jahr 2007 fand eine Standortbestimmung aufgrund des alten Massnahmenkatalogs statt. Eschen erreichte damals 42%. Seit 2008 ist Eschen im Trägerverein Energiestadt Mitglied. Kontinuierlich wurde mit der Umsetzung von wichtigen Massnahmen begonnen. 2009 fand eine Auswertung des Zwischenstandes statt. 53% der Massnahmen waren umgesetzt. 2011 wurde der Stand der Massnahmen aufgrund des neuen Katalogs nochmals gemessen. Eschen erreichte dabei 51%.

#### Ablauf Energiestadt-Zertifizierung

Nach dieser Standortbestimmung wurde das energiepolitische Programm ausgearbeitet. Dieses Programm soll heute genehmigt werden. Danach müssen die energiepolitischen Ziele definiert und wiederum vom Gemeinderat genehmigt werden. Danach kann der Labelantrag an den Auditor gestellt werden. Es findet eine Auditsitzung statt. Aufgrund dieser Sitzung kann der Auditor der Labelkommission Antrag stellen. Danach entscheidet die Labelkommission, ob Eschen Energiestadt wird.

#### Terminplan Eschen

Der Terminplan sieht vor, bis Ende März 2012 den Labelantrag an den Auditor zu senden. Die Audit findet dann etwa Mitte Mai 2012 statt. Die Labelkommissionssitzung findet vor den Sommerferien statt. Danach kann die Gemeinde entscheiden, wann die Labelübergabe stattfinden soll.

#### Energiepolitisches Programm Eschen

Als Hauptmassnahmen wurden definiert (wichtigste):

- Kapitel 1: Update Energiekataster und Energierichtplan, Energie- und Klimaschutzkonzept erarbeiten
- Kapitel 2: Gebäudestandard beschliessen und umsetzen, Ökostrom für kommunale Gebäude im Budget verankern
- Kapitel 4: Mobilitätsbuchhaltung mit Indikatorenliste einführen, ökologische Beschaffungsrichtlinien kommunale Fahrzeuge, Eco-Drive-Fahrkurse
- Kapitel 5: Jährliches Monitoring Energiestadt-Prozess, jährliche Aktualisierung des energiepolitischen Programms, Einbezug des Personals/Themen Energie, Umwelt in Zielerreichung integrieren, Engagement honorieren, Weiterbildung
- Kapitel 6: Thema Energie(stadt) in Kommunikationskonzept integrieren, Kooperation mit der Wirtschaft und mit professionellen Investoren, Konsumentinnen / Mieter, Attraktives Förderprogramm beibehalten

Mit dem Beschluss des vorliegenden energiepolitischen Programms erreicht Eschen neu 54,8%.



### Erwägungen

Der Prozess muss als rollend verstanden werden. Einem Gemeinderat ist es wichtig, dass ein jährliches Monitoring und Zwischenaudits stattfinden. Die Initiative liegt hier bei der Gemeinde. Es bestehen Beratungsguthaben zugunsten der Gemeinde Eschen.

Mehreren Gemeinderäten fehlen konkrete Zahlen. In den energiepolitischen Zielen müssen konkrete Reduktionen angestrebt werden. Basis bildet der Energiekataster 2011. Dieser liegt im April / Mai 2012 vor. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Liechtensteiner Gemeinden wird es möglich sein, konkrete Reduktionsziele (Wattverbrauch, CO<sub>2</sub>-Ausstoss) zu definieren.

Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollen ebenfalls mit dem Newsletter PUSCH und Energiestadt bedient werden.

Dem Vorsteher ist es wichtig, dass die Zertifizierung vor den Sommerferien 2012 abgeschlossen ist.

### Antrag

1. Das energiepolitische Programm bis 2014 sei zu genehmigen.
2. Die nächsten Schritte im Prozess seien zur Kenntnis zu nehmen.

### Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebühren, Taxen, Gebührenkommission

931

## 15. Gebührenreglement 2012: Genehmigung

210

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. März 2007 das Gebührenreglement erlassen und beschlossen, dieses jeweils am Jahresende zu überprüfen, wenn nötig anzupassen und für das folgende Jahr zu genehmigen.

### Änderungen

Die Mindestansätze im Art. 6 für die Prüfung der Baugesuche, die damit zusammenhängenden Prüfverfahren und die Ausfertigung der Entscheidung durch den Gemeinderat sollen von CHF 110.00 auf neu CHF 150.00 erhöht werden. Ebenfalls sollen die temporären Strassenreklamen von CHF 50.00 auf neu CHF 150.00 pro Standort (Art. 20) erhöht werden. Dies betrifft aber nicht die politischen Parteien oder die Vereine.

Begründet werden diese Erhöhungen damit, dass ein immer grösser werdender administrativer Aufwand zu verzeichnen ist und der gesetz- u/o reglements-konforme Kontrollaufwand ständig steigt.

Art. 17: Gemäss Art. 20 der Verordnung zum Grundverkehrsgesetz können die Gebühren für Grundverkehrsgeschäfte durch die Gemeinden im Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 100.00 individuell festgelegt werden. Eine höhere Gebühr, durch Mehraufwand oder Dringlichkeit eines Geschäftes, kann gemäss juristischer Stellungnahme nicht erhoben werden.

Mehrere Gemeinden haben bereits Anpassungen vorgenommen. Die Gemeindevorsteher sind sich einig, dass ab dem 01. Januar 2012 für die Behandlung der Verträge unabhängig davon, ob sie von der Kommission oder als Präsidialentscheid behandelt werden können, CHF 100.00 erhoben werden sollen.

Art. 18 wird aufgehoben, da die Fahrradvignetten ab dem 1. Januar 2012 abgeschafft worden sind.

Art. 8 Abs. 1 lit. b) wird im Zuge der Neuregelung des Reglements über die Abgabe von Wohneinheiten im Reglement neu fixiert. Allenfalls wird dies dann nochmals eine Änderung des Gebührenblattes 2012 zur Folge haben.

### **Antrag**

Das Gebührenreglement 2012 sei zu genehmigen und per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **16. Informationen des Gemeindevorstehers**

### Dank

Der Gemeindevorsteher dankt allen für den Einsatz und die konstruktive Zusammenarbeit. Der Gemeinderat Eschen konnte etliche Themen bearbeiten in diesem Jahr und wichtige Entscheide fällen. Er möchte den Gemeinderätinnen und Gemeinderäte seine Wertschätzung für Ihren Einsatz entgegen bringen. Ebenfalls wünscht er allen schöne Weihnachten, einige besinnliche Tage und ein gesunder Start ins Jahr 2012. Der Gemeindevorsteher hofft, dass der Gemeinderat auch im nächsten Jahr mit dem gleichen Elan weiter arbeiten kann.

Eschen, 18. Januar 2012

---

Günther Kranz  
Gemeindevorsteher

---

Siglinde Marxer  
Vizevorsteherin

---

Philipp Suhner  
Leiter Kanzlei